

Informationsblatt zu gesetzlichen Änderungen 2021

Im Juli 2021 sind zwei Reformen in Kraft getreten, die Schuldeneintreibung und Privatkonkurs betreffen:

Mit der **Exekutionsrechtsnovelle** (GREx) ist die gesamte Exekutionsordnung umfassend reformiert worden. Die Reform hat zum Ziel, die Effizienz von Exekutionsverfahren zur Hereinbringung offener Forderungen zu steigern und die Schnittstellen zum Insolvenzrecht zu verbessern. Die Novelle ist seit 01.07.2021 in Kraft.

Die **Insolvenzrechtsnovelle** (RIRUG) setzt eine EU-Richtlinie um, die vorschreibt, dass sich Selbstständige künftig innerhalb von drei Jahren entschulden können. Die Möglichkeit dazu wird grundsätzlich auch Privatpersonen, die Schulden haben, gegeben. Für diese ist die Verkürzung auf drei Jahre Entschuldungsdauer allerdings bis 2026 befristet. Die Novelle ist seit 17.07.2021 in Kraft.

Wichtigste Änderungen im Exekutionsrecht

⚡ Offenkundige Zahlungsunfähigkeit

- ⚡ Stellt sich während eines Exekutionsverfahrens heraus, dass eine betroffene Person „offenkundig zahlungsunfähig“ ist, sind weitere Exekutionshandlungen zu stoppen.
- ⚡ Einvernahme der betroffenen Person durch das Gericht (auch schriftlich möglich)
- ⚡ Beschluss und Veröffentlichung der „offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ (Könnte Nachteile für Betroffene bei Arbeits- oder Wohnungssuche bringen!)
- ⚡ Gesamtvollstreckung möglich
- ⚡ 30-Tage-Frist für kurze Entschuldungsdauer von 3 Jahren beginnt zu laufen (siehe Erläuterungen auf Seite 2)

⚡ Gesamtvollstreckung

- ⚡ Feststellung der „offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ durch das Gericht
- ⚡ Auf Antrag der Gläubiger*innen: Einleitung der Gesamtvollstreckung
- ⚡ Exekutions- und Zinsenstopp, Vermögensverwertung
- ⚡ „Ewiger Konkurs“
- ⚡ Pfändbares Einkommen wird an alle Gläubiger*innen verteilt
- ⚡ Regelmäßige Überprüfung von pfändbarem Einkommen und Vermögen durch das Gericht

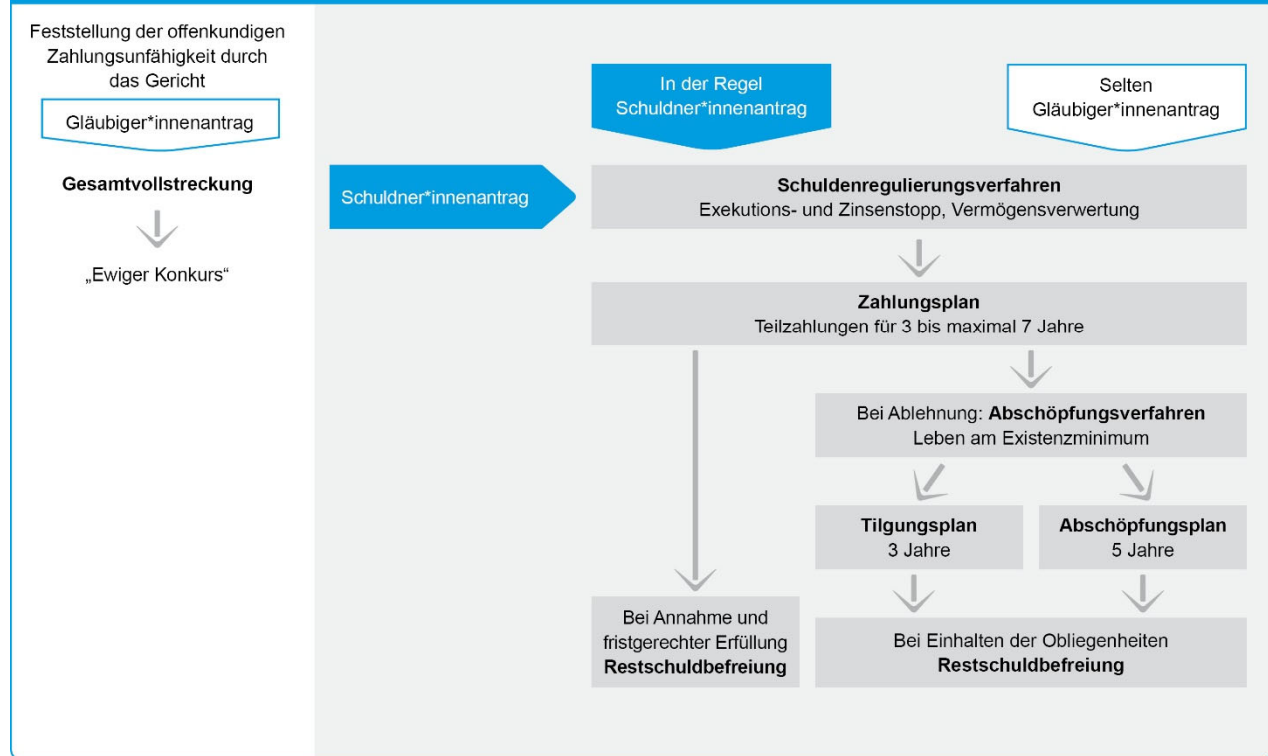
Wichtigste Änderungen im Insolvenzrecht

⚡ Verkürzte Entschuldungsdauer im Privatkonkurs unter gewissen Voraussetzungen

- ⚡ Siehe Grafik sowie Erläuterungen auf Seite 2

Neue Regeln im Privatkonkurs

Ab Juli 2021



Wann ist eine Entschuldung in drei Jahren möglich?

Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit veröffentlicht das Gericht einen Beschluss mit der Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Person. Ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung haben betroffene Schuldner*innen 30 Tage Zeit, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit (z.B. Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens oder einer außergerichtlichen Lösung) zu setzen.

Wie läuft das ab?

- ☘ Selbstständige müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.
- ☘ Privatpersonen (so genannte „Verbraucher*innen“) müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens ergreifen. Etwa, indem sie sich bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatung für eine Beratung anmelden. Außerdem dürfen sie keine neuen Schulden machen.

Zur Erklärung: Verbraucher*innen sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der letzten Exekution vor der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit kein Unternehmen betrieben haben.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können Gläubiger*innen auf Antrag dafür sorgen, dass eine Entschuldung nur innerhalb von 5 Jahren möglich ist.

Weitere Auskunft

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen die staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen (www.schuldenberatung.at) zur Verfügung.

ASB Schuldnerberatungen GmbH

UID: ATU 56591744
FN 230327t LG Linz
www.schuldenberatung.at



Zentrale

4020 Linz, Bockgasse 2 b
Tel.: +43-(0)732-65 65 99
Fax: +43-(0)732-65 36 30
E-Mail: asb@asb-gmbh.at